

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3016 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 11 0502/248-Pr.2/87

Wien, 3. Feber 1988

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

1337/AB

1988 -02- 03

zu 1377/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Srb und Kollegen vom 15. Dezember 1987, Nr. 1377/J, betreffend Konkurrenzierung der Österreichischen Bundesbahnen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 - 4:

Der § 30 Abs. 3 Familienlastenausgleichsgesetz ermächtigt den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zum Abschluß von Verträgen mit Verkehrsunternehmen, Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule zu befördern, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Der Bund hat die Kosten hiefür zu übernehmen.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit der Besorgung dieser Geschäfte auch die Finanzlandesdirektionen beauftragen und diesen für ihren Bereich Weisungen erteilen.

Aufgrund dieser Bestimmung in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 24. Feber 1987, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wurde (BGBl. Nr.78/1987) ergibt sich die alleinige Zuständigkeit und Verantwortung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie für Angelegenheiten des Schülergelegenheitsverkehrs.

Aus budgetären Gründen werde ich mich im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie um eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit und eine verkehrspolitische Prüfung derartiger Verträge bemühen.